

Arbeitnehmerüberlassung / Personalvermittlung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

- Die nachstehenden Bedingungen gelten für jeden Auftrag. Gemäß § 12 AÜG ist für jeden Auftrag zwischen Entleiher und HRsolution ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Vertragsänderungen sowie Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform. An unsere Angebote halten wir uns gebunden, wenn Sie innerhalb von 4 Wochen ab Angebotsdatum angenommen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Entleihers sind, auch wenn der Auftragnehmer diesen Allgemeinen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht, nur dann wirksam, wenn der Auftragnehmer sich mit ihnen schriftlich einverstanden erklärt hat.
- Der von HRsolution entsandte Arbeitnehmer hat in dem Unternehmen des Entleihers die vereinbarte Arbeitszeit einzuhalten. Er hat die ihm übertragene Arbeit unter Beachtung aller gültigen Vorschriften, insbesondere aller Bestimmungen über Sicherheit und Hygiene, auszuführen. Nach § 11 Abs.6 AÜG obliegen dem Entleiher die sich aus dem Arbeitsschutzrecht ergebenden Pflichten.
- Bei außergewöhnlichen Umständen kann HRsolution entweder die Bereitstellung von Zeitalpersonal verschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurücktreten. Hierzu gehört jeder Umstand, der die Bereitstellung dauernd oder zeitweise erschwert oder unmöglich macht. Dies gilt jedoch nicht im Falle grob fahrlässiger Vertragsverletzungen von HRsolution oder bei einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen der Erfüllungsgehilfen von HRsolution oder im Falle der von HRsolution zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung.
- Soweit HRsolution jedoch berechtigt ist, die Bereitstellung von Zeitalpersonal zu verschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sind Schadensersatzansprüche des Entleihers, aus welchem Rechtsgründe auch immer, ausgeschlossen. Hat der Entleiher die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verzögerungen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt anderer unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von HRsolution liegen, wird HRsolution für die Zeit des Hindernisses von der Leistung frei, soweit solche Hindernisse nachweislich den Einsatz von Zeitalpersonal verhindern. HRsolution und der überlassene Arbeitnehmer sind zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet
- Der entsandte Arbeitnehmer ist von HRsolution auf seine berufliche Eignung geprüft und einer bestimmten Berufsgruppe zugeordnet worden. Er wird dem Entleiher lediglich zur Ausführung, der in Auftrag gegebenen Tätigkeit zur Verfügung gestellt und darf daher nur diejenigen Geräte, Maschinen, Werkzeuge usw. verwenden oder bedienen, die zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich sind.
- Wenn es wichtige organisatorische oder gesetzliche Gründe, insbesondere Fristablauf (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 AÜG), erforderlich machen, kann HRsolution die weitere Erfledigung eines Auftrages einem anderen, fachlich gleichwertigen Mitarbeiter übertragen, wobei HRsolution die spezifischen Verhältnisse der Kundenfirma und die Wünsche des Kunden berücksichtigt.
- Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung darf der entsandte Arbeitnehmer weder mit der Beförderung, noch mit dem Umgang oder dem Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden.
- Die Tätigkeit des Arbeitnehmers bei dem Entleiher unterliegt den für den Betrieb des Entleihers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts, die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher ungeschadet der Pflichten von HRsolution. Der Entleiher trägt dafür Sorge, dass alle am Beschaffungsort des Mitarbeiters geltenden Unfallverhaltens- und Arbeitsschutzvorschriften, sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) eingehalten werden und Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe gewährleistet sind. Der Entleiher hat den Mitarbeiter über die bei den zu verrichtenden Tätigkeiten auftretenden arbeitsplatzspezifischen Gefahren, sowie über die Maßnahmen zu deren Abwendung vor Beginn der Beschäftigung zu informieren. Soweit der Mitarbeiter bei der Tätigkeit im Betrieb des Entleihers chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der BfG 100 ausübt, hat der Entleiher vor Beginn dieser Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen. Im Falle eines Arbeitsunfalls hat der Entleiher HRsolution unverzüglich zu benachrichtigen, gemäß § 1553 Abs. 4 RVO, ist der Entleiher ebenfalls zur Unfallmeldung an seinen Versicherungsträger verpflichtet.
- Gemäß § 28 a IV SGB IV ist der Entleiher verpflichtet, Beginn und Ende der Überlassung zu melden.
- Wird der Betrieb des Entleihers legal bestreikt, so stellt HRsolution kein Personal zur Verfügung.
- HRsolution und die von HRsolution beauftragten Dienstleister dürfen personenbezogene Daten des Entleihers (Bestandsdaten) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten, speichern und nutzen, soweit dies zur Begründung, Änderung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Ebenso darf HRsolution der SCHUFA oder anderen Wirtschaftsauskunftsdateien auch Daten des Entleihers aufgrund nichtvertragsgemäßer Abwicklung des Vertragsverhältnisses (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) melden. Diese Meldungen erfolgen nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Entleihers nicht beeinträchtigt werden.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Preise und Zahlung

- Die Preise gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Schichtarbeit, Sonn- und Feiertage zzgl. der gesetzlichen MwSt.. Eine angemessene Erhöhung der Preise bleibt vorbehalten, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Lohnerhöhungen eintreten oder Umstände die HRsolution nicht zu vertreten hat, eine Verteuerung herbeiführen. Die Erhöhung tritt 2 Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Preiserhöhung in Kraft. Eine Ankündigung einer Preiserhöhung berechtigt den Kunden, mit einer Frist von einer Woche ab Zugang der Ankündigung den Auftrag zum Termin der Preiserhöhung zu kündigen.
- Die Vergütung des entsandten Arbeitnehmers erfolgt ausschließlich durch HRsolution. Er ist nicht berechtigt Vorschüsse oder irgendwelche Zahlungen vom Kunden entgegenzunehmen
- Die Abrechnung erfolgt wöchentlich. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Kommt der Entleiher mit der Zahlung in Verzug, werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Zahl der Entleiher auch nach der dritten Mahnung die entsprechende Forderung nicht, so können alle weiteren offenen Forderungen sofort gesamtfällig gestellt werden. Einer Inverzugsetzung dieser Forderungen bedarf es dann nicht mehr. Nur unter den Voraussetzungen des Verzuges kann eine Schadenersatzpflicht begründet werden. Der Verzug beginnt mit dem Zugang der Mahnung und bei kalendermäßig festgelegter oder berechenbarer Leistungszeit mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung spätestens zu erbringen war. Klage und Mahnbescheid sind der Mahnung gleichgestellt. Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Der Entleiher ist verpflichtet, die ihm wöchentlich oder mittelbar nach Beendigung des Auftrages vom HRsolution-Arbeitnehmer vorzulegenden Tätigkeitsnachweise zu unterzeichnen
- Schließt der Kunde während der Überlassung mit einer von HRsolution überlassenen Arbeitskraft einen rechtsgültigen Arbeitsvertrag, so gilt dies als Vermittlung. Für eine solche Vermittlung wird HRsolution dem Kunden ein Honorar in Rechnung stellen. Das Honorar beträgt bei einer unterbrochenen Überlassungsdauer bis zu 3 Monaten = 2.800 Euro, bis zu 6 Monaten = 2.200 Euro, bis zu 12 Monaten = 1.600 Euro jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Kommt der direkte Arbeitsvertrag zwischen der Arbeitskraft und dem Kunden innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages zustande, so gilt dies ebenfalls als Vermittlung, für das HRsolution dem Kunden ein Honorar von EUR 1.600,- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung stellen wird. Das Honorar ist mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen der Arbeitskraft und dem Kunden fällig.
- Zahlungen können nur mit schuldbeitröpfender Wirkung unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer von HRsolution, bzw. auf deren Konto geleistet werden, an wir die den Rechnungen zugrundeliegenden Forderungen sowie weitere Forderungen abgetreten haben

Bestimmungen für die Personalvermittlung

- HRsolution führt den ihr erteilten Auftrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch.
- 18.1.1. Der Kunde verpflichtet sich, HRsolution eine ausführliche Stellenbeschreibung oder ein Anforderungsprofil mit den erforderlichen beruflichen Qualifikationen zu überlassen. Hilfsweise sind Daten und Unterlagen zu überlassen, die der HRsolution bei der Erstellung einer Stellenbeschreibung und eines Anforderungsprofils behilflich sein können.
- 18.1.2. HRsolution versichert vertrauliche Behandlung aller im Rahmen des Beratungsauftrags erhaltenen Daten und Informationen zu.
- 18.1.3. Daraufhin übersendet HRsolution dem Kunden ein oder mehrere Bewerberprofile, die nach objektiven Kriterien den Anforderungen entsprechen. Dem Kunden bleibt es sodann überlassen, sich weitere Informationen direkt vom Bewerber, z. B. im Rahmen von Vorstellungsgesprächen etc. zu beschaffen, die für seine Entscheidung über den Abschluss eines Arbeitsverhältnisses nützlich sein können.
- 18.1.4. Die Bewerberprofile, die der Kunde von HRsolution erhält, bleiben Eigentum der HRsolution. Jedes Bewerberprofil ist streng vertraulich zu behandeln, es ist bei Nichteinstellung des Bewerbers an HRsolution unverzüglich zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte sowie das Erstellen von Kopien für den Eigengebrauch ist nicht erlaubt.
- 18.1.5. Der Abschluss des Arbeitsverhältnisses erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden. Die Entlohnung des Arbeitsverhältnisses oder weiterer Bestand und vorzeitige Beendigung haben keinerlei Einfluss auf den Provisionsanspruch der HRsolution. Maßgeblich für den Provisionsanspruch ist ausschließlich das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses.
- 18.2. HRsolution haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gleiche gilt für Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit haftet HRsolution bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 18.3. Die Honorare für die Leistungen von HRsolution im Bereich der Personalvermittlung betragen 15 % des durchschnittlichen Brutto Jahreszielgehaltes (Brutto Jahreszielgehalt = inkl. Boni, Gratifikationen oder Prämien). Es wird bei Abschluss des Arbeitsvertrages, spätestens mit Beschäftigungsbeginn fällig.
- 18.3.1. Sonderleistungen wie Eignungstests oder Nebenkosten wie Reisekosten der Bewerber werden nach Vereinbarung dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, weitere Auslagen zu erstatten, wenn sie die üblichen Kosten übersteigen, die auf Verlangen des Kunden entstanden sind und ihre entsprechende Verwendung nachgewiesen ist.
- 18.3.2. Kommt es aufgrund des Nachweises oder der Vermittlungstätigkeiten von HRsolution zu einem Vertragsabschluss zwischen Entleiher oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und Arbeitnehmer erwächst ein Provisionsanspruch, wobei Mißsachlichkeit genügt. Nimmt der Arbeitssuchende innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ein zunächst abgelehntes Arbeitsverhältnis, welches über HRsolution nachgewiesen oder vermittelt wurde, doch auf oder auch zu anderen Bedingungen auf, so gilt dies als Nachweis oder eine Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis durch HRsolution, so dass ein Provisionsanspruch besteht.
- 18.3.3. Alle Honorarsätze gelten für Personalvermittlungen innerhalb des Bundesgebietes. Das Honorar für Personalvermittlungen in das inner- und außereuropäische Ausland bedürfen der vorherigen Absprache.
- 18.3.4. Der Kunde verpflichtet sich, der HRsolution alle zur Ermittlung des Provisionsanspruchs erforderlichen Unterlagen, wie z. B. Arbeitsverträge, Lohn- und Gehaltsabrechnungen etc. zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist auf Verlangen zur Auskunft verpflichtet.
- 18.4. Ein Anzeigenentwurf im Rahmen einer anzeigengestützten Personalvermittlung ist kostenfrei. Die Anzeigenschaltung in den mit dem Kunden vereinbarten Medien und die Erstellung von Druckvorlagen etc. erfolgt zu den mit dem Kunden vereinbarten Konditionen.
- 18.5. Auf alle Beträge wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Die Rechnungen sind nach Erhalt sofort zur Zahlung fällig.
- 18.6. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen keine Regelungen getroffen worden sind, sind die Vorschriften des BGB über den Dienstvertrag anzuwenden.

Zuschläge, Fahrkosten, Auslösung

- Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, den Arbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen zu beschäftigen. Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes zulässig ist, hat der Entleiher eine solche Genehmigung zu erwirken. Basis für die Berechnung der nachstehenden Zuschläge ist eine wöchentliche Arbeitszeit von 38 Stunden. Zuschläge werden mit folgenden Werten berechnet (wenn nicht anders vereinbart):
 - Überstunden am Montag – Freitag 25%;
 - Arbeitsstunden an Samstagen 25%;
 - Arbeitsstunden an Sonntagen 100%;
 - Arbeitsstunden an Feiertagen 100%;
 - Arbeitsstunden an Feiertagen wie 1.Mai, Ostersonntag, 1.Weihnachtsfeiertag und Neujahrstag 150%;
 - Arbeitsstunden von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtarbeit) 25%;
 - Arbeitsstunden von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Spätschichtzuschlag) 20%;
 - sonstige Zulagen wie z.B. Schmutzbedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- Beim Zusammentreffen von Überstunden-, Sonn- und Feiertagszuschlägen wird jeweils der höhere Zuschlag gerechnet.
- Liegt die Arbeitsstätte außerhalb des Stadtgebietes, so kann vereinbart werden, dass der Entleiher die Fahrkosten des entsandten Arbeitnehmers in öffentlichen Verkehrsmitteln von der Stadtmittels bis zur Arbeitsstelle zu tragen hat. In diesem Fall kann außerdem eine angemessene Auslösung vereinbart werden.

Gewährleistung und Haftung

- Im Hinblick darauf, dass der entsandte Arbeitnehmer unter der Leitung und Aufsicht des Entleihers seine Tätigkeit ausübt, haftet HRsolution nicht für die Ausführung dieser Arbeiten und nicht für Schäden, die der Arbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Der Entleiher stellt HRsolution von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der den entsandten Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben. Die Haftung von HRsolution für die sorgfältige Auswahl der überlassenen Arbeitnehmer bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.
- Im Falle eines Einsatzes ausländischer Arbeitnehmer sichert HRsolution zu, dass Aufenthaltsgenehmigung und die Arbeitserlaubnis vorliegen. Der Entleiher verpflichtet sich jedoch, etwaige Einschränkungen der Arbeitserlaubnis hinsichtlich der Branche oder des Arbeitsortes einzuhalten. Im Falle von Verstößen gegen die genannten Einschränkungen, stellt der Entleiher HRsolution von Ansprüchen der Arbeitsbehörde frei.
- Falls der Entleiher die Leistungen eines von HRsolution entsandten Arbeitnehmers nicht ausreichend erscheinen und er HRsolution innerhalb der ersten vier Stunden nach Dienstantritt davon verständigt, wird HRsolution ihm im Rahmen der Möglichkeiten eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen. Diese vier Stunden werden dem Entleiher jedoch nicht berechnet. Darüber hinaus hat der Entleiher das Recht, den Vertrag innerhalb der ersten fünf Arbeitstage mit einer Frist von zwei Arbeitstagen zum Ende eines Arbeitstages zu kündigen. In diesem Falle sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu vergüten.
- Nach diesem Zeitraum kann der Entleiher den Vertrag mit einer Frist von fünf Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende kündigen.

Gerichtsstand

- Wenn der Entleiher Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand auch im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess Kempten. Ergänzungen und Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt selbst für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck am nächsten kommt. HRsolution ist im Besitz der Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit, durch das Landesarbeitsamt Bayern, nach Art. 1 § 2 Abs. 5 des AÜG.